Leistungsbeschreibung

für das Vergabeverfahren:

Main-Kinzig Kreis und Kommunales Center für Arbeit AöR – Vergabe einer Rahmenvereinbarung zum Dienstfahrrad-Leasing

Verhandlungsverfahren mit europaweitem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV

sowie nach Maßgabe des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)

MKK MAIN-KINZIG-KREIS

Vergabeunterlagen vom 26.11.2026

I. Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands und des Umfangs

Bezeichnung: Vergabe einer Rahmenvereinbarung zum Dienstfahrrad-Leasing
CPV-Code: 79900000-3

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig Kreises sowie das Kommunale Center für Arbeit (Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises) (nachstehend: „**der Auftraggeber**“) beabsichtigen, eine Rahmenvereinbarung für ein Dienstfahrradleasing abzuschließen. Grundlage ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst („TV-Fahrradleasing“) vom 25. Oktober 2020.

Die Auftraggeber möchten die positiven Auswirkungen von gesundheitsförderndem Radfahren unterstützen, einen stress- und staufreien Arbeitsweg ermöglichen und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu wollen die Auftraggeber den ca. 1390 Beschäftigten der Kreisverwaltung, den 327 Beschäftigten des Kommunalen Centers für Arbeit (Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises), den 65 Beschäftigten des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft sowie den 25 Beschäftigten des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreis künftig die Möglichkeit bieten, monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings von straßenverkehrstauglichen Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie zusätzlichen Versicherungsleistungen und leasingfähigem Fahrradzubehör umzuwandeln. Allen Mitarbeitenden der genannten Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages / der Betriebsvereinbarung fallen, soll Gelegenheit gegeben werden, pro Mitarbeitendem jeweils ein neues Fahrrad mit einem Gesamtpreis zwischen EUR 500,00 bis max. EUR 7.000,00 inklusive Umsatzsteuer zu leasen.

Die Auftragnehmer übernehmen im Rahmen des Dienstfahrradleasings die administrative Abwicklung des Leasings und die Bereitstellung von Versicherungs-, sowie auf Wunsch auch Service- und Wartungspakete in digitaler Abwicklung für die gesamte Vertragslaufzeit.

In der abzuschließenden Rahmenvereinbarung zum Dienstfahrradleasing werden die Rahmenbedingungen für alle künftigen Einzelleasingverträge festgelegt. Im Falle des Abrufs schließt der jeweilige Auftraggeber für jedes von einem Beschäftigten bestellte Fahrrad einen Einzelleasingvertrag mit dem Auftragnehmer ab. Gleichzeitig schließt der jeweilige Auftraggeber für diese Fahrräder einen Überlassungsvertrag mit dem jeweiligen Beschäftigten, in welchem dessen Rechte und Pflichten in Bezug auf das Fahrrad und das Leasing geregelt werden.

Die Höchstmenge der geleasten Fahrräder beträgt für den

- Main-Kinzig-Kreis 500 Stück und für das
- Kommunales Center für Arbeit 150 Stück.

Im Übrigen siehe Vergabeunterlagen.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

II. Auftragsvolumen (Höchstmengen)

Unter Einbezug von Erfahrungswerten wird folgende Annahme (Schätzwert) getroffen:

- MKK Auftragsvolumen p.a.: ca. 100 Verträge
- KCA Auftragsvolumen p.a.: ca. 25 Verträge

Die genannten Werte stehen nicht zwingend in Verhältnis zu den tatsächlich zu erbringenden Leistungen. Ein Anspruch auf entsprechende Abrufe besteht ebenso wenig wie eine Begrenzung auf diese. Die Höchstmenge der geleasten Fahrräder beträgt für den

- Main-Kinzig-Kreis 500 Stück und für das

- Kommunales Center für Arbeit 150 Stück.

Ein Anspruch auf einen entsprechenden Abruf besteht nicht.

III. Eckpunkte der Einzel-Leasingverträge

- Die Vertragslaufzeit der Einzel-Leasingverträge beträgt stets 36 Monate (fix). Auch über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Einzelleasingverträgen bis zu deren jeweiligem Ende fortzuführen.

- Pro Mitarbeitendem kann nur ein Fahrrad innerhalb dieses jeweiligen Zeitraums von 36 Monaten (bezogen auf den Einmal-Leasingvertrag) geleast werden.

- Die Einzel-Leasingverträge sowie die Überlassungsverträge sind von dem späteren Auftragnehmer zu entwickeln und zu stellen. Sie dürfen den Vorgaben des Rahmenvertrages sowie dieser Leistungsbeschreibung nicht widersprechen.

  Hinweis:

  Für den Fall, dass die Überlassung des Fahrrads an den Mitarbeitenden während eines unbezahlten Sonderurlaubs fortgesetzt wird, haben die Bieter in den mit dem Angebot vorzulegenden Überlassungsvertrag eine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung durch den Mitarbeitenden aufzunehmen. Diese muss vorsehen, dass der jeweilige Auftraggeber die Leasingrate weiterhin an den Auftragnehmer zahlt und der Mitarbeitende dem jeweiligen Auftraggeber für die Dauer des unbezahlten Sonderurlaubs den Nettobetrag der Leasingrate erstattet. Die Erstattung erfolgt durch gesonderte Zahlung des Mitarbeitenden und nicht im Wege der Entgeltumwandlung.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Die Regelung muss die Erstattungspflicht, die Höhe des zu erstattenden Betrags sowie die Zahlungsmodalitäten einschließlich Fälligkeit und Folgen eines Zahlungsverzugs eindeutig festlegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Leasingrate im Ergebnis vollständig vom Mitarbeitenden getragen und der jeweilige Auftraggeber insoweit wirtschaftlich freigestellt wird.

IV. Eckpunkte der Leistungsbeziehung

- Die Nutzung der Räder ist den jeweiligen Mitarbeitenden, deren Ehegatten, deren Lebensgefährten oder deren Angehörigen, die mit dem Mitarbeitenden in häuslicher Gemeinschaft leben, gestattet. Etwaige Versicherungen haben diesen Nutzerkreis abzubilden. Die Nutzung kann sowohl zu dienstlichen als auch zu rein privaten Zwecken erfolgen.

- Der Mitarbeitende wählt bei dem Fachgeschäft seiner Wahl das gewünschte Fahrrad aus (keine Provision vom Fachhandel). Der Fachhandler leitet den nachfolgenden Leasingprozess ein und nutzt hierfür das Online-Tool.

- Der Auftragnehmer beschränkt den Zugang zu dem Angebot nicht auf bestimmte Marken oder Hersteller. Es sollen auch reduzierte Fahrräder bzw. Fahrräder von Preisaktionen geleast werden können. Es sind nur Fahrräder und Pedelecs bis 25 km/h zulässig. Ausgeschlossen werden S-Pedelecs.
- Es gibt für den Auftraggeber keine Mindestabnahme, auch entstehen weder dem Auftraggeber noch den Mitarbeitenden neben der Leasingrate und den Kosten für den Versicherungsschutz zusätzliche Gebühren oder Beitrage.

- Zubehörteile, die zum Rad gehören, wie beispielsweise Fahrradschloss, Satteltasche, Anhänger, Navi etc. können mitgeleast werden.

- Die Übergabe des Fahrrades erfolgt durch den ausgewählten Händler an die Beschäftigten. Die Übergabe wird digital über das Online-Tool quittiert und dokumentiert.

V. Versicherungen, Service und Wartung

- Alle geleasten Fahrräder sind gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Dazu ist mit jedem Einzelleasingvertrag eine mindestens europaweit gültige Vollkaskoversicherung abzuschließen. Der Auftragnehmer hat die monatlichen Kosten für diese Fahrradvollkaskoversicherung als Von-Hundert-Satz bezogen auf den Brutto-Kaufpreis des Fahrrades verbindlich anzubieten.

- Die Fahrradvollkaskoversicherung wird vom Auftragnehmer (ggf. unter Einbeziehung einer Versicherungsgesellschaft) gestellt.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

- Ihre Laufzeit ist an die Laufzeit des Einzelleasingvertrages gebunden. Der Versicherungsschutz muss jeweils spätestens ab Gefahrübergang auf den Auftraggeber und / oder den Mitarbeitenden bestehen. Das Versicherungsverhältnis endet mit Rückgabe des gesamten Leasinggegenstandes an den Leasinggeber und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

- Der Versicherungsschutz bei Diebstahl darf keine Einschränkungen für den Fall enthalten, dass das Fahrrad nicht in einem verschlossenen Raum aufbewahrt wurde.

- Der Auftraggeber ist an der Schadensabwicklung weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt.

- Der Versicherungsschutz muss mindestens Folgendes abdecken:

    - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub (auch von Anbauteilen), Totalschaden des Fahrrades Beendigung des Einzelleasingvertrags mit mind. Zeitwertentschädigung, ggf. mit Anrechnungsmöglichkeit auf den Neuabschluss

    - Beschädigung unter anderem durch Vandalismus, (Verkehrs-)Unfall, Fall- oder Sturz, Bedienungsfehler

    - Beschädigung oder Zerstörung von Akkus und elektronischen Motor- und Steuerungsgeraten

    - Material-, Produktionsfehler

    - Mobilitätsgarantie

    - Bagatellschadensgrenze von höchstens 60 Euro

    - Premium-Versicherungsleistungen (Neuraddeckung bei Diebstahl und wirtschaftlichem Totalschaden (anstatt Zeitwerterstattung), GAP-Versicherung etc., geringere Bagatellschadensgrenze)

VI. Gewährleistung / Wartung / Inspektion / Reparatur

- Für das Leasingobjekt gelten die Gewährleistungsbedingungen und fabrikatsgebundenen Garantiebestimmungen uneingeschränkt. Der Auftragnehmer unterstützt den Nutzer (Mitarbeitenden) während der Laufzeit des Einzelleasingvertrages bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

- Bestandteil eines jeden Leasingvertrages muss auch ein Inspektions- und Wartungsvertrag sein. Gegenstand dieses Inspektions- und Wartungsvertrag müssen mindestens eine jährliche Inspektion durch einen Sachkundigen zur Feststellung der Verkehrssicherheit sowie Reparatur- und Wartungsbedürftigkeit sein. Etwaige notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten sind ohne eine finanzielle Beteiligung des Mitarbeitenden durchzuführen. Der Auftragnehmer hat die monatlichen Kosten für diesen Inspektionswartungsvertrag als Von-Hundert-Satz bezogen auf den Brutto- Kaufpreis des Fahrrades verbindlich anzugeben.

- Über den obligatorischen Inspektions- und Wartungsvertrag hinaus sollen die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, einen Full-Service-Wartungsvertrag abzuschließen. Dieser muss noch mindestens den kostenlosen Austausch von Verschleißteilen abdecken. Die über die für den obligatorischen Inspektions- und Wartungsvertrag notwendigen Kosten des Full-Service-Wartungsvertrages sind von dem Mitarbeitenden selbst im Rahmen der Gehaltsumwandlung zu tragen. Der Preis für den Full-Service-Wartungsvertrag ist als monatlicher Von-Hundert-Satz bezogen auf den Brutto-Kaufpreis des Fahrrades gesondert anzugeben.

VII. Leasingende

- Nach Ablauf der Laufzeit der jeweiligen Leasingverträge werden die Fahrräder durch die Mitarbeitenden an den ausliefernden Fahrradfachhändler zurückgegeben. Sollte der Händler nicht mehr bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen anderen Handler in unmittelbarer Umgebung für die Rückgabe zu benennen. Die Rückgabe wird digital über das Online-Tool quittiert und dokumentiert.

- Seitens des Mitarbeitenden besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf der Vertragslaufzeit (36 Monate) das Fahrrad über eine Restwertzahlung in den Privatbesitz zu übernehmen. Sollte dies der Fall sein, sorgt der Auftragnehmer für die Übermittlung dieses Angebots an den Mitarbeitenden. Der Auftraggeber ist in den Prozess zum Laufzeitende nicht involviert, seitens des Mitarbeitenden entstehen im Rahmen des Rückgabeprozesses keine Kosten.

- Ein Anspruch auf Kauf des Fahrrades durch den Auftraggeber oder den Mitarbeitenden nach Ende der Einzel-Vertragslaufzeit wird nicht im Voraus vertraglich vereinbart.

VIII. Vorzeitige Rückgabe des Fahrrads

Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung durch den Mitarbeitenden und eine Rückgabe des Fahrrads während des vorab definierten Nutzungszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen, sogenannten Störfällen, besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückabwicklung und damit auch der vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrages.

Störfälle während des Leasingzeitraums können sein:

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses/Freistellung vor Vertragsbeendigung,
- Einschränkungen/Krankheit des Mitarbeitenden, das ihn dauernd an der Nutzung des Fahrrades hindert,
- Mutterschutz/Elternzeit,
- Wegfall der Berechtigung zur Teilnahme am Leasingmodell,
- langfristige Arbeitsunfähigkeit (Wegfall der Entgeltfortzahlung sowie möglichst bei gravierenden Veränderungen der privaten Lebenssituation des Mitarbeitenden)
- Lohnpfändung

In diesen Störfällen muss eine für den Auftraggeber möglichst kostengünstige Abwicklung des Einzelleasingvertrages gewährleistet sein bzw. hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus dem Einzelleasingvertrag, insbesondere von Ansprüchen des Leasinggebers möglichst freizustellen. Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit, über das Entgeltfortzahlungsende hinaus, muss ein Arbeitgeber-Ratenschutz greifen, der eine Verlängerung des Leasingvertrags verhindert. Dieser muss die Übernahme der Leasingraten für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten – ggf. nach Ablauf einer Karenzzeit - durch den Auftragnehmer beinhalten. Letztes gilt auch für Fälle aus dem Bereich Mutterschutz/Elternzeit oder langfristiger Arbeitsunfähigkeit.

IX. Online-Tool | Bestellprozess und laufende Verwaltung

- Die administrative Abwicklung erfolgt über ein Online-Portal, das bestenfalls browserbasiert ist.

- Das Portal muss den allgemein gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Nichtöffentliche Daten müssen verschlüsselt übertragen werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Request oder Response personenbezogene Daten oder Benutzereingaben übermittelt werden. Hierfür ist – soweit möglich – das SSL-Übertragungsprotokoll zu verwenden.

- Es ist eine einfache, intuitive Bedingung zu gewährleisten, die eine selbstständige Steuerung und Bedienung durch den Anwender ermöglicht. Das gilt sowohl für die Abwicklung der Bestellprozesse, die Meldung von Schäden und Störfällen etc.

- Der Auftraggeber soll sämtliche Vorgänge, insbesondere sämtliche Leasingverträge nebst aller zugehörigen Daten und Unterlagen jederzeit einsehen und administrieren können.

- Das Tool muss Anträge und Statusinformationen zwischen Händlern, dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und den Beschäftigten abbilden. Die Freigabe bei Abschluss eines

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Leasingvertrags erfolgt (nach Prüfung aller intern festgelegter Kriterien des Auftraggebers) über das Online-Tool ausschließlich durch einen Bevollmächtigten des Auftraggebers.

- Das Online-Tool muss Unterlagen wie den Überlassungsvertrag, den Einzelleasingvertrag sowie die Übernahmebestätigung automatisch generieren. Des Weiteren muss das Portal die Möglichkeit bieten, bestimmte Grundeinstellungen vornehmen zu können (welche Fahrradtypen erlaubt sind, Preisspanne, Bezuschussung durch Auftraggeber, etc.). Im Falle einer Änderung des Tarifvertrages und/oder der sonstigen in diesem Zusammenhang zu beachtenden rechtlichen Grundlagen hat der Auftragnehmer die Parameter auf Anforderung des Auftraggebers hat zu ändern.

- Der Auftraggeber muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Vorlage für den Überlassungsvertrag abändern zu können.

- Der Auftraggeber hat jederzeit eigenständig Einblick in laufende Verträge über das Online-Tool. Folgende Daten müssen mindestens abrufbar sein: Endtermin des Leasingvertrages, Name und Nummer der Beschäftigten, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Fahrradtyp, Vertragsnummer, Nettobetrag, Mehrwertsteuersatz und Bruttobetrag.

X. Zahlungsmodalitäten

Die Leasingraten werden monatlich von Geschäftskonten des jeweiligen Arbeitgebers in Form einer Sammelrechnung abgebucht. Die genauen Abrechnungsmodalitäten werden nach der Zuschlagserteilung abgestimmt.

XI. Abschließender Hinweis

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gibt die Leistungsbeschreibung die Mindestanforderungen an die Leistung vor. Den Bietern steht es frei, über diese Mindestanforderungen hinausgehende Leistungen anzubieten. Soweit diese darüber hinausgehenden Leistungen innerhalb der Zuschlagskriterien bedacht werden, können Sie im Rahmen der Wertung der Angebote nach Maßgabe der Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien ggf. positiv bewertet werden. In jedem Fall verpflichtet sich der Bieter, die Mindestanforderungen und die angebotenen darüber hinausgehenden Leistungen im Zuschlagsfall zu erbringen.

* * *

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main